



UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH

Frankfurt am Main

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

für das OGAW-Sondervermögen

Berenberg Aktien Global Plus

(ISIN: DE000A0MWKG3; DE000A0RC5G8)

Zum 26. Februar 2024 werden die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen geändert.

In dem § 4 BAB (Anteilklassen) entfallen die beiden Begriffe Verwahrstellenvergütung und Verwaltungsvergütung, sie werden durch den Begriff Pauschalvergütung ersetzt.

In dem § 7 BAB (Kosten) werden zukünftig die folgenden Kosten zu einer Pauschalgebühr zusammengefasst:

1. Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens;
2. Vergütung der Verwahrstelle, einschließlich sämtlicher weiteren der Verwahrstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das OGAW-Sondervermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen;
3. Vergütung einer für die Umsetzung des Anlagekonzeptes von der Gesellschaft beauftragten Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft.

Die effektive Höhe der Pauschalvergütung je Anteilklasse wird in dem ab 26. Februar 2024 gültigen Fondsprospekt im Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ genannt.

Weitere Informationen sind auf der Internet-Seite der Gesellschaft erhältlich:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds>

Nachfolgend die ab dem 26. Februar 2024 geltenden § 4 und § 7 der Besonderen Anlagebedingungen:

...

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Vergütung für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte, der Vertriebsgesellschaft, der Mindestanlagesumme oder einer

Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

- (2) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Pauschalvergütung, Vergütung für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte, Vertriebsgesellschaft, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

...

§ 7 Kosten

- (1) Vergütungen, die der Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen zustehen:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine vierteljährlich zahlbare Pauschalvergütung in Höhe von bis zu einem Viertel aus 1,80 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- i. Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens;
- ii. Vergütung der Verwahrstelle, einschließlich sämtlicher weiteren der Verwahrstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das OGAW-Sondervermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen;
- iii. Vergütung einer für die Umsetzung des Anlagekonzeptes von der Gesellschaft beauftragten Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft.

- (2) Vergütungen, die aus dem OGAW-Sondervermögen an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft kann sich für die und bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu einem Viertel aus 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, das OGAW-Sondervermögen oder eine oder mehrere Anteilklassen mit einer niedrigeren Vergütung zu belasten oder von der Belastung mit einer solchen Vergütung abzusehen. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.

- (4) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
- a) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - b) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - c) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (6) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

...

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Der Prospekt einschliesslich Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter, die Änderungen im Wortlaut sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

St. Gallen, Januar 2024

Vertreter in der Schweiz:

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16, 9000 St. Gallen

Zahlstelle in der Schweiz:

Tellco AG
Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz